



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1221/III/32/2021</b>	Datum <b>04.05.2021</b>	Aktenzeichen <b>III/32 St</b>
--------------------------------------	----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Stadtrat</b>	<b>17.05.2021</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Zur Ergänzung des städtischen Tauben-Konzepts soll eine Tauben-Vergrämungspflicht in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen werden.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Pirmasens.

**Begründung:**

Die Verwaltung hat bereits in der HA-Sitzung vom 02.11.2020 unter Top 8.1 über die Umsetzung eines Konzepts zum Management der Taubenbestände berichtet. Dieses Konzept umfasst zum einen die Errichtung eines Taubenschlags in zentraler Innenstadtlage, mit dem die Wildtaubenpopulation reguliert und gesund erhalten wird. Zum anderen verbietet die Gefahrenabwehrverordnung in § 4 das Füttern verwilderter Haustaufen und Wildtauben. Futter für andere Vögel ist darüber hinaus so auszulegen, dass es von verwilderten Haustaufen und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

In letzter Zeit ist es vermehrt zu Feststellungen gekommen, wonach Tauben sich insbesondere in leerstehenden Häusern und offenen Dachböden einnisten. Dadurch entstehen Massenbrutplätze, die dem städtischen Konzept, einen überschaubaren und gesunden Wildtaubenbestand in der Stadt zu erreichen, entgegenwirken.

Um einen gesunden Stadttaubenbestand in Pirmasens zu erhalten, sollen diese Örtlichkeiten durch technische Abwehrmaßnahmen der Nutzung durch Tauben entzogen werden. In die Gefahrenabwehrverordnung soll eine Verpflichtung aufgenommen werden, mit der Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gebäuden zukünftig unter genau definierten Voraussetzungen (Verschmutzung durch Taubenkot, Auffinden toter Tauben, nachgewiesener Parasitenbefall) zur umgehenden, fachgerechten Beseitigung von Nistplätzen bzw. zur Vergrämung von verwilderten Haustaufen verpflichtet werden können.

Die Untere Tierschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz hat aus tierschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen.

Der Entwurf wurde durch die Landesordnungsbehörde der ADD gemäß § 70 POG genehmigt.

**Finanzierung:**

Die Umsetzung der neu eingefügten Vorschriften erfolgt über ordnungsbehördliche Verfüγungen. Der Stadt entstehende Kosten können von den Verpflichteten zurückgefördert werden.

---

Datum / Oberbürgermeister